

3. *beschließt ferner*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung die Vorschläge des Hohen Kommissars zur Stärkung der Kapazitäten des Amtes zur Wahrnehmung seines Mandats auf der Grundlage seines im Benehmen mit dem Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär erstellten Berichts zu prüfen.

RESOLUTION 57/187

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/551, Ziffer 20)²⁰⁴.

57/187. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes²⁰⁵ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine dreiundfünfzigste Tagung²⁰⁶ und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, und mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des

Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine dreiundfünfzigste Tagung²⁰⁶;

2. *begrüßt* die wichtige Arbeit, die das Amt des Hohen Kommissars und sein Exekutivausschuss im Verlauf des Jahres geleistet haben, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Schlussfolgerung über den zivilen und humanitären Charakter des Asyls²⁰⁷, der Schlussfolgerung über die Aufnahme von Asylsuchenden im Rahmen einzelner Asylsysteme²⁰⁸ sowie den Fortschritten in Bezug auf die Anerkennung des wichtigen Beitrags der Gastländer, die Entwicklungsländer sind, begrüßt außerdem die Bedeutung, die der Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁰⁹ beigemessen wird, begrüßt ferner die aktive Mitarbeit des Amtes des Hohen Kommissars in der Arbeitsgruppe des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen sowie bei der Formulierung einer Politik in Bezug auf die sexuelle Ausbeutung und legt dem Amt des Hohen Kommissars nahe, derartige Praktiken auch weiterhin zu bekämpfen, und begrüßt die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars erneut unternimmt, um dauerhafte Lösungen für das Problem der Flüchtlinge zu fördern;

3. *stellt fest*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²¹⁰ und das dazugehörige Protokoll von 1967²¹¹ durchgehend als Eckpfeiler des Regimes für den internationalen Rechtsschutz von Flüchtlingen fungiert haben, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Erklärung, die von der am 12. und 13. Dezember 2001 in Genf zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags des Abkommens abgehaltenen Ministertagung der Vertragsstaaten des Abkommens und/oder seines Protokolls verabschiedet wurde²¹², als Ausdruck ihres gemeinsamen Eintretens für die vollinhaltliche und wirksame Durchführung des Abkommens und des Protokolls und für die Werte, die sie verkörpern;

4. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967 weiterhin die Grundlage des internationalen Regelwerks für Flüchtlinge bilden, und erkennt an, wie wichtig ihre vollinhaltliche Anwendung durch die Vertragsstaaten ist, stellt mit Genugtuung fest, dass inzwischen einhundertvierundvierzig Staaten Vertragsstaaten eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt die Staaten, die keine Ver-

²⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁰⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/57/12).*

²⁰⁶ Ebd., *Beilage 12A (A/57/12/Add.1).*

²⁰⁷ Ebd., Kap. III, Abschnitt C.

²⁰⁸ Ebd., Abschnitt B.

²⁰⁹ A/57/304, Anlage.

²¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

²¹¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

²¹² HCR/MMSP/2001/10, Anhang I.

tragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Rechtsakten zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten der internationalen Rechtsakte zu Flüchtlingsfragen sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügig gezeigt haben;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass jetzt vierundfünfzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen²¹³ sind und dass sechsundzwanzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit²¹⁴ sind, und ermutigt den Hohen Kommissar, seine Tätigkeiten zu Gunsten der Staatenlosen fortzusetzen;

6. *begrüßt* den Beitrag, den der Prozess der Globalen Konsultationen über internationalen Schutz dazu leistet, das internationale Rahmenwerk für den Rechtsschutz von Flüchtlingen zu stärken und die Staaten besser dafür auszurüsten, die Herausforderungen in einem Geist des Dialogs und der Zusammenarbeit zu bewältigen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Schutzagenda²¹⁵;

7. *erklärt erneut*, dass der internationale Rechtsschutz eine dynamische und maßnahmenorientierte Aufgabe ist, die in Zusammenarbeit mit den Staaten und anderen Partnern durchgeführt wird, um unter anderem den Empfang, die Aufnahme und die Behandlung von Flüchtlingen zu fördern und zu erleichtern und dauerhafte, schutzorientierte Lösungen zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen;

8. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

9. *fordert* alle Staaten sowie die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Länder, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirt-

schaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen umfangreicher Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen;

10. *bekräftigt nachdrücklich* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Rechtsschutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt, dass die freiwillige Rückführung, unterstützt durch die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

11. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, bei denen keine Notwendigkeit internationalen Rechtsschutzes festgestellt wurde, zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

12. *erkennt an*, dass dem Amt des Hohen Kommissars rechtzeitig ausreichende Mittel zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm auf Grund seiner Satzung²¹⁶ und der darauf folgenden Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragenen Mandat auch künftig erfüllen kann, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, unverzüglich auf den von dem Amt erlassenen weltweiten Appell zur Deckung des Mittelbedarfs für seinen jährlichen Programmhaushalt zu reagieren;

13. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/188

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 108 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 60 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/552, Ziffer 25)²¹⁷:

²¹⁶ Resolution 428 (V), Anlage.

²¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, China, Dschibuti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Republik Tansania.

²¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 360, Nr. 5158.

²¹⁴ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

²¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/57/12/Add.1), Anhang IV.*